

**Umweltbericht zum B-Plan Nr. 134
„Nottuln Nord“ und zur 75. Änderung
des FNP, Gemeinde Nottuln**

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln Nord“ und zur 75. Änderung des FNP, Gemeinde Nottuln

Auftraggeber:



Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing.
Bernd Fehrmann
Dipl.-Biol.
Anke Oeynhausens

ökoplan.

Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
45147 Essen

Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Essen, Juni 2016

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Planungsanlass.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3	Angaben zum Standort	6
1.4	Ziele und Inhalt des Bebauungsplanes.....	8
1.5	Darstellung der in Fachgesetzen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes	9
1.6	Naturschutzfachliche Vorgaben	11
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	12
2.1.1	Schutzgut „Menschen“	12
2.1.2	Schutzgut „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“.....	14
2.1.3	Schutzgut „Boden“	20
2.1.4	Schutzgut „Wasser“	20
2.1.5	Schutzgut „Klima / Luft“	21
2.1.6	Schutzgut „Landschaft“ (Ortsbild)	21
2.1.7	Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“	22
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	22
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung - Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	22
2.3.1	Methodische Grundlagen und Bewertungsmaßstäbe.....	22
2.3.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	23
3	Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	30
3.1	Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten.....	30
3.2	Vermeidung und Verminderung	30
3.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	30
3.2.2	Lärmschutzmaßnahmen	31
3.2.3	Artenschutzmaßnahmen.....	32
3.3	Eingriffsbilanzierung.....	33
3.4	Kompensation	35
4	Zusätzliche Angaben	35
4.1	Methodische Merkmale	35
4.1.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung	35
4.1.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	35
4.2	Geplante Maßnahmen des Monitorings.....	35
4.3	Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes	36
5	Quellenangaben	38

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Umfeld des Plangebietes (aus: TIM-online NRW).....	6
Abb. 2:	Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln Nord“	7
Abb. 3:	Wohnhäuser innerhalb des B-Plan-Gebietes	12
Abb. 4:	Wohnhäuser innerhalb des B-Plan-Gebietes vom Feldweg aus gesehen.....	13
Abb. 5:	Verlauf der Ortsumgehung Nottuln B525n	14
Abb. 6:	Weideflächen.....	15
Abb. 7:	Weideflächen.....	16
Abb. 8:	Blick über die Mähwiese in Richtung Hagenstraße	16
Abb. 9:	Pflaumenbäume auf einer Weidefläche.....	17

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Nottuln plant die Ausweisung eines neuen Wohngebietes am nördlichen Ortsrand von Nottuln. Die planrechtliche Sicherung des Vorhabens soll über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 „Nottuln-Nord“ erfolgen.

Der rechtsgültige Regionalplan Münsterland stellt den Geltungsbereich des B-planes als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Überlagert wird die Darstellung teilweise von "Bereichen zum Schutz der Gewässer". Nördlich des B-Plangebiets ist zudem die geplante Trasse der B525n dargestellt. (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014).

Im Flächennutzungsplan (FNP) der GEMEINDE NOTTULN ist der Geltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, so dass parallel zum Aufstellungsverfahren des B-Plans das 75. Änderungsverfahren für den FNP durchgeführt wird.

Rechtskräftige Bebauungspläne bestehen innerhalb des Plangebietes nicht. In Teilen berührt der künftige Geltungsbereich jedoch ein festgesetztes Landschaftsschutzgebiet (s. auch Kap. 1.6).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes bildet dabei der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, in dem die Vorgaben zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, dargestellt sind. Inhalt und Form des Umweltberichtes werden geregelt in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes das umweltrelevante Abwägungsmaterial. Er stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, sodass die Belange der betroffenen Schutzgüter in der Abwägung berücksichtigt werden können.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in den Jahren 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (in NRW: planungsrelevante Arten) einem bis zu dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Eine Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1 und 2) wurde bereits erarbeitet (ÖKOPLAN 2015).

1.3 Angaben zum Standort

Das rund 6 ha¹ große Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand von Nottuln (s. Abb. unten). Es umfasst landwirtschaftlich genutzte Freiflächen sowie die bereits vorhandene lockere Bebauung mit den zugehörigen Gartengrundstücken am nördlichen Siedlungsrand von Nottuln.

Im Osten wird der künftige Geltungsbereich von der Havixbecker Straße begrenzt, im Westen vom Uphovener Weg. Im Süden stellt die Hagenstraße die Plangebietsgrenze dar; im Norden grenzt das B-Plangebiet an landwirtschaftliche Flächen.

Der Geltungsbereich des B-Planes ist naturräumlich der „Münsterschen Ebene“ (541.1) im „Kernmünsterland“ (541)² zuzuordnen. Innerhalb der Ebene zählt es zum „Nottulner Hügelland“ (541.10).

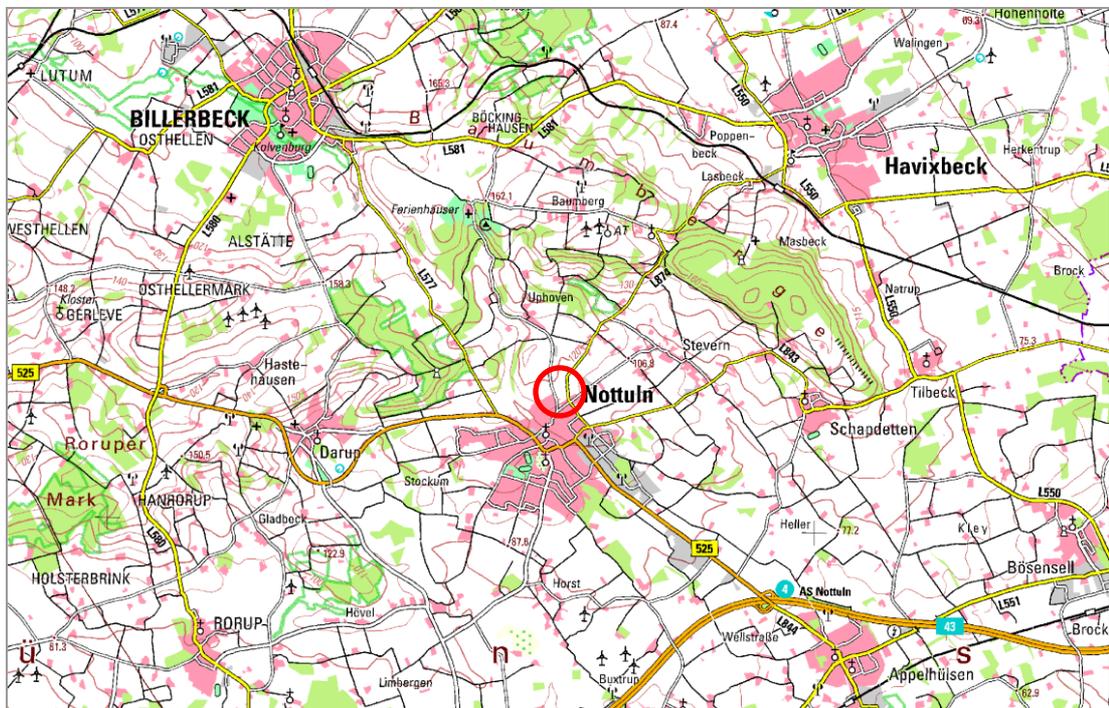


Abb. 1: Lage und Umfeld des Plangebietes (aus: TIM-online NRW)

¹ Innerhalb des Plangebietes wird etwa 4,7 h neue Wohnbaufläche geschaffen; die übrige Fläche umfasst bereits bestehende Wohnbebauung mit der Möglichkeit zur Nachverdichtung.

² Ordnungsnummer der naturräumlichen Einheit

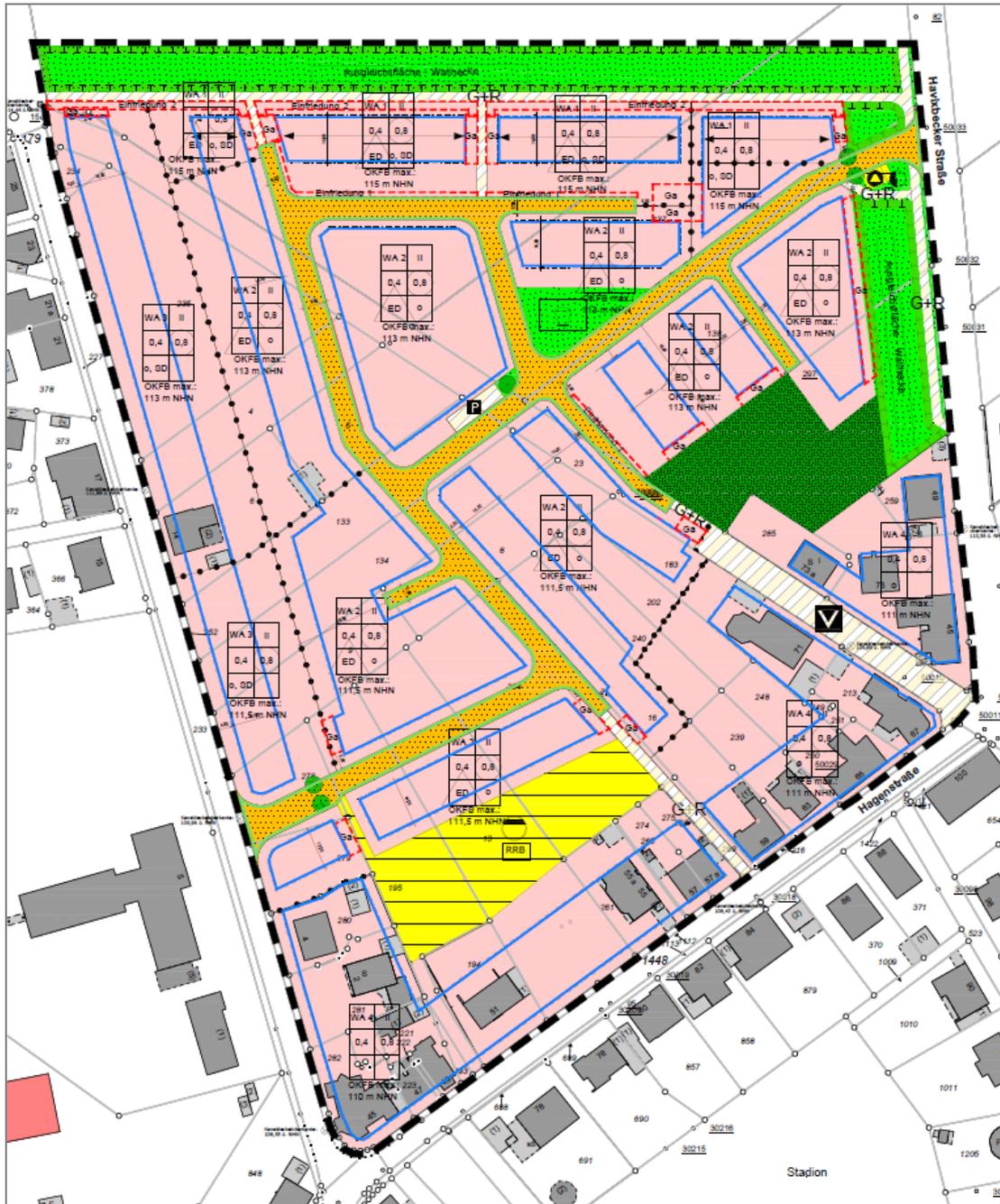


Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln Nord“ (Gemeinde Nottuln - Planausschnitt Stand Juni 2016)

1.4 Ziele und Inhalt des Bebauungsplanes

Ziel der Planung ist Schaffung von neuen Baugrundstücken am Ortsrand von Nottuln und eine damit einher gehende Arrondierung des Siedlungsrandes sowie die Nachverdichtung des bisherigen lockeren Siedlungsrandes. Geplant sind rund 70 –100 Wohneinheiten in Einzel- oder Doppelhausbauweise.

Der B-Plan Nr. 134 sieht zudem eine neue verkehrliche Verbindung zwischen Havixbecker Straße und dem Uphovener Weg vor. Von dieser neuen Verbindungsstraße aus werden die einzelnen Wohneinheiten über einige kleinere Stichstraßen erschlossen. Die bereits bestehende Zufahrt vom Kreuzungsbereich zwischen Havixbecker und Hagenstraße bleibt bestehen, setzt sich jedoch in das Innere des Neubaugebietes künftig nur als Fußweg fort. Eine weitere fußläufige Erschließung ist von der Hagenstraße aus vorgesehen.

An der nördlichen und teilweise auch an der östlichen Grenze wird - zur landschaftsgerechten Eingrünung des Plangebietes - eine Wallhecke festgesetzt, die mit Gehölzen bepflanzt werden soll (Ausgleichsfläche - Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft). Weitere Grünflächen (privat und öffentlich) sind innerhalb des Geltungsbereiches geplant. Ein Regenrückhaltebecken ist im Süden des Plangebietes zwischen neuer und bestehender Bebauung vorgesehen.

Im Einzelnen sind folgende Festsetzungen geplant:

- Allgemeine Wohngebiete WA 1-4 (GRZ 0,4),
- Flächen für die Ent- und Versorgung (Regenrückhaltebecken, Elektrizität, Altglascontainer),
- Öffentliche und private Grünflächen (u.a. Zweckbestimmung Spielplatz),
- Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
- Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen teilweise mit besonderer Zweckbestimmung (Geh- und Radweg, verkehrsberuhigter Bereich, Parkplatz).

1.5 Darstellung der in Fachgesetzen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Schutzgut	Quelle	Grundsätze und Zielaussagen
Menschen	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u. a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, bzw. umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen; zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz u. a. des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Aufstellung von Luftreinhalteplänen (§47 Abs. 1 BImSchG) Festlegung von Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
	Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG)	Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt.
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz und Vorsorge der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18.005 "Schallschutz im Städtebau"	ausreichender Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, Verringerung insbes. am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung.
	Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	Baugesetzbuch (BauGB)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)		Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbes. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten.

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen (Forts.)

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Baugesetzbuch (BauGB) („ <i>Bodenschutz- klausel</i> “)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u. a. Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, u. a. Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten. Schutz des Bodens und Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Zur Reinhaltung des Grundwassers dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Verbot von baulichen Eingriffen in Überschwemmungsbereiche
	Landeswassergesetz (LWG)	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und sparsame Verwendung des Wassers.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Bewahren der Gewässer vor Beeinträchtigungen und Erhalt ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft / Klima	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Insbesondere sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Zudem ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz u. a. der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbes. für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
	Technische Anleitung zum Reinhalten der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen (Forts.)

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich u. a. zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Umgebungsschutz von Denkmälern

1.6 Naturschutzfachliche Vorgaben

Durch den Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes werden weder FFH-, Vogel- noch Naturschutzgebiete berührt (LANUV o.J.).

Das Plangebiet liegt vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Baumberge Süd. Die Ackerfläche innerhalb des Plangebietes ist zudem Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Baumberge-Stevortal (Nr. 2.2.01). Die Festsetzung des LSG erfolgte zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente sowie aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Darüber hinaus erfüllt das LSG eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Darüber hinaus ist im Bereich des bestehenden Feldweges die Anlage einer Hecke als Entwicklungsmaßnahme festgesetzt (Nr. 5.1.02 Anlage einer Hecke nordöstlich des Seniorenheims).³

³ Im Beteiligungsverfahren nach §4 Abs. 1 BauGB wurde von der Unteren Landschaftsbehörde eine Entlassung des Planbereiches aus dem Landschaftsschutz gemäß §29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW in Aussicht gestellt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Schutzgut „Menschen“

2.1.1.1 Wohn- und Erholungsfunktion

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von landwirtschaftlichen genutzten Flächen eingenommen, es wird jedoch auch die bestehende Bebauung an der Havixbecker Straße und der Hagenstraße sowie entlang des Uphovener Weges in den Geltungsbereich mit einbezogen. Die hier vorhandene Bebauung besteht zumeist aus Einfamilienhäusern.

Das Plangebiet wird von einem kleinen Feldweg durchzogen, dem jedoch keine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion zukommt.



Abb. 3: Wohnhäuser innerhalb des B-Plan-Gebietes



Abb. 4: Wohnhäuser innerhalb des B-Plan-Gebietes vom Feldweg aus gesehen

2.1.1.2 Menschliche Gesundheit

Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z. B. Staub), Gase (z. B. Stickstoffdioxid) oder Gerüche auftreten. Unabhängig von der großräumigen, durch gebiets-externe Emissionsquellen verursachten Hintergrundbelastung eines Raumes kann es durch lokale Emittenten (Gewerbe-, Kleinf Feuerungsanlagen, Kfz-Verkehr) zu Erhöhungen der Grundbelastung kommen.

Nach Richtlinie 2008/50/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa besteht zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Stickstoffdioxid und die Belastung mit Feinstaub ein Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bezogen auf ein Kalenderjahr. Hinweise auf eine verkehrsbedingte Überschreitung der Grenzwerte liegen derzeit nicht vor und sind aufgrund der vorhandenen Freiräume und Bebauungsarten (keine geschlossene „schluchtartige“ Bebauung o.ä.) auch nicht zu erwarten. Konkrete Angaben liegen hierzu jedoch nicht vor, da keine Messstelle für Luftqualität in der näheren Umgebung des Plangebietes betrieben wird (s. dazu auch Kap. 2.1.5. Klima/ Lufthygiene).

Im Hinblick auf möglicherweise belästigende Gerüche ist auf einen Tiermastbetrieb (Geflügelhaltung) in einer Entfernung von etwa 350 m hinzuweisen. Von einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes für Allgemeine Wohngebiete gemäß Geruchs-Immissionsrichtlinie wird derzeit nicht ausgegangen (s. Begründung Kap. 6.3).

Vorbelastungen in Form von Lärm bestehen durch den Straßenverkehr auf den umliegenden Straßen und künftig zusätzlich auch durch den Verkehr auf der B525n (s. Abb. unten). Im Bereich der bestehenden Wohnbebauung an der Havixbecker und der Hagenstraße zeigen sich Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN

18005 entlang der vorhandenen Straßen von knapp 8 dB(A) tags und um bis zu 13 dB(A) nachts (tags 63 dB(A) und nachts 58 dB(A)). Die Schwelle der Gesundheitsgefährdung (70dB (A) tags und 60 dB(A) nachts) wird nicht überschritten. Die Überschreitungen nehmen mit zunehmender Entfernung von den umgebenden Straßen ab, so dass sich in weiten Teilen des Plangebietes tagsüber Überschreitungen von weniger als 5 dB(A) ergeben und die Überschreitungen in der Nacht unter 6 dB(A) liegen (s. BÜRO FÜR LÄRMSCHUTZ ALTENBERGE 2016).

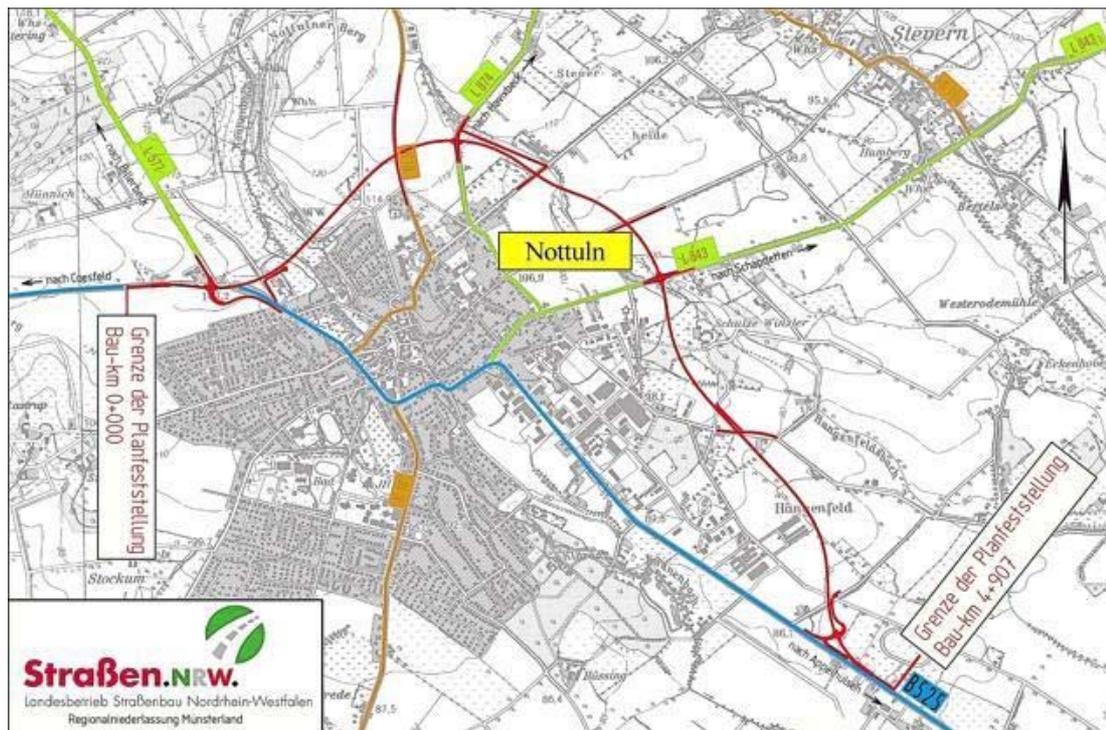


Abb. 5: Verlauf der Ortsumgehung Nottuln B525n

2.1.2 Schutzgut „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“

2.1.2.1 Biotoptypen / Vegetation

Am 07.05.2014 erfolgte eine Erfassung der Biotoptypen innerhalb des Plangebietes); Lebensräume ähnlicher Struktur und biotischer Ausstattung wurden zu einem Typus zusammengefasst, beschrieben und gegenüber andersartigen Lebensräumen abgegrenzt. Der Erfassung erfolgte nach dem Kartierschlüssel des „Biotopwertverfahrens zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld“ (2006).

Der Geltungsbereich des B-Plangebietes wird diagonal von Südosten nach Nordwesten durch einen Feldweg (1.5 Feldweg) geteilt. Der unversiegelte Weg wird von jungen Gehölzen begleitet, neben Obstbäumen wie Kirsche, Birne und Pflaume kommen hier auch Hasel, Kastanie, Korkenzieherweide, Lärche und lichte Strauchvegetation vor (8.1 Gebüsch, Feldgehölz). Der Bestand ist recht locker gepflanzt; die Zusammensetzung lässt darauf schließen, dass hier – vermutlich von den Anwohnern – zumindest einzelne Gehölze aus Gärten ausgepflanzt wurden. Ob hier

bereits schon einmal eine vollständige Heckenpflanzung gemäß des Entwicklungsziels des Landschaftsplanes bestand, ist nicht bekannt. Der Feldweg geht nach Südosten hin in eine befestigte kleine Straße (1.1 versiegelte Flächen) über, welche die Zufahrt zu der vorhandenen Wohnbebauung (1.1/4.2 versiegelte Flächen/ Garten) im Süden des Plangebietes darstellt.

Der nördlich des Feldweges gelegene unbebaute Bereich umfasst neben einigen Gartengrundstücken (4.2 Garten, strukturreich) auch eine kleinere Pferdeweide (3.2 Intensivgrünland) und eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche (3.1 Acker).

Südlich des Feldweges sind auf den unbebauten Flächen vorwiegend Grünland (3.2 Intensivgrünland) und Gärten (4.2 Garten, strukturreich) vorhanden. Das Grünland wird teils als Weidefläche und teils als Mähwiese genutzt; in den Gärten werden teilweise auch Kleintiere gehalten. Einer der Gärten ist offensichtlich „verwildert“; der bereits vorhandene Gehölzaufwuchs lässt darauf schließen, dass die Nutzung mehr als 5 Jahre zurück liegt (5.2 Brachfläche, zwischen 5- und 15 Jahren).

Im Bereich der Weideflächen stocken zudem einige ältere Gehölze. Zwei Pflaumbäume (8.2 Baumgruppe) stehen innerhalb einer Weidefläche; eine weitere Gehölzgruppe befindet sich im direkten Anschluss an die Hausgärten.



Abb. 6: Weideflächen



Abb. 7: Weideflächen



Abb. 8: Blick über die Mähwiese in Richtung Hagenstraße



Abb. 9: Pflaumenbäume auf einer Weidefläche

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach den Vorgaben des oben genannten Verfahrens auf einer Skala von 0 bis 10.

Tab. 2: Bewertung der Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Biotopwert
1.1	versiegelte Flächen	0
1.5	Feldweg	2
3.1	Acker	2
3.2	Intensivgrünland	3
4.2	Garten, strukturreich	4
5.2	Brachfläche; zwischen 5 und 15 Jahren	5
8.1	Gebüsch, Feldgehölz	7
8.2	Baumgruppen	8

2.1.2.2 Fauna / planungsrelevante Arten

Für das geplante Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 und 2 erarbeitet; die Ergebnisse zum potenziell vorhandenen oder nachgewiesenen Arteninventar werden im Folgenden aufgeführt:

Fledermäuse

Erfassungen von Fledermausarten wurden nicht durchgeführt; nach Auswertung der Angaben des LANUV zu den Messtischblättern (MTB) 4010 und MTB 4010/ 3. sind innerhalb des Plangebietes Vorkommen von folgenden Fledermausarten potenziell möglich (s. dazu auch ASP Stufe 1 und 2 - ÖKOPLAN 2015):

Tab. 3: Mögliche Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes gemäß ASP

Art		RL D 2009	RL NRW 2010	Einschätzung Status gemäß ASP
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	G	Qu, Üw, Ng
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	Qu, Üw, Ng
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	Qu, Ng
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	R	Qu, Ng
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	Qu, Ng
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	3	Qu, Ng
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	V	Qu, Üw, Ng
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	R	Qu, Ng
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	G	Qu, Ng
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Qu, Üw, Ng

Erläuterungen:

RL D Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009)

RL NRW Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in NRW (MEINIG et al. 2010)

Gefährdungskategorie:

2 stark gefährdet	3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen	R durch extreme Seltenheit gefährdet
* nicht gefährdet	D Daten unzureichend
V Vorwarnliste	

Status gemäß ASP:

(Üw)	Überwinterungsquartier potenziell vorhanden
(Qu)	Tages-/Wochenstubenquartier potenziell vorhanden
(Ng)	potenzieller Nahrungsgast

Eine erneute Kontrolle der Gehölze innerhalb des Plangebietes auf vorhandene Baumspalten oder -höhlen (06.03.2016) ergab keinen Nachweis auf weitere Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse. Es konnten lediglich die bereits bekannten Verstecke an der alten Baumweide bestätigt werden.

Avifauna

Hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Vogelarten wurden im Jahr 2014 drei Erfassungen (19.05; 30.05; 07.06.2014) durchgeführt, dabei wurden folgende Arten nachgewiesen:

Tab. 4: Potenziell vorkommende und nachgewiesene Vogelarten innerhalb des Plangebietes gemäß ASP

Art		RL D	RL NW	RL WB / WT	Nachweis
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	V	x
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	V	V	x
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	V	x
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	x
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3S	3	x
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	V	V	x
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	x
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3S	3	x
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3S	3	x
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	3	3	x

Erläuterungen:

RL D Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands (SÜDBECK et al. 2009)

RL NW Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2009)

WB/WT Westfälische Bucht / Westfälisches Tiefland

Gefährdungskategorie:

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

S höhere Gefährdung ohne konkrete Schutzmaßnahmen

* ungefährdet

Die Auswertung der Angaben des LANUV zum betreffenden MTB zeigt, dass eine Nutzung als Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten zu erwarten ist, als potenzielle Brutvögel sind Kiebitz, Rauch- und Mehlschwalbe einzustufen.

Bezüglich des Vorkommens von Kiebitzen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes wurden im März und April 2016 weitere Begehungen durchgeführt (16.03; 23.03. und 02.04.2016). An keinem dieser drei Termine wurden Kiebitze im künftigen Geltungsbereich des B-Planes und seinem direkten Umfeld registriert. Daher ist anzunehmen, dass die Aufgabe des im Jahr 2014 kartierten Kiebitz-Revier östlich der Havixbecker Straße mit dem begonnenen Bau der Umgehungsstraße im Zusammenhang steht.

Amphibien

Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten innerhalb des Plangebietes wird ausgeschlossen (s. Artenschutzprüfung ÖKOPLAN 2015).

2.1.2.3 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG „...die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“

Das B-Plan-Gebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung als Siedlungsraum anthropogen geprägt, weist jedoch mit den vorhandenen Gehölzen, den Grün-, Garten- und Ackerflächen eine gewisse Vielfalt an Lebensräumen auf. Das im Jahr 2014 erfasste avifaunistische Arteninventar spiegelt die Lebensraumbedingungen einer dörflich geprägten Siedlungsrandlage; die biologische Vielfalt ist insgesamt als mäßig zu bezeichnen.

2.1.3 Schutzgut „Boden“

Gemäß des Informationssystems Boden (BK 50 NW) steht im überwiegenden Teil des Plangebietes Parabraunerde-Pseudogley bzw. Braunerde-Pseudogley an; die Schutzwürdigkeit dieser Böden ist nicht bewertet. In nördliche Richtung schließen typische - zumeist podsolig ausgeprägte - Braunerden und im äußersten Norden des Plangebietes Pseudogley-Parabraunerden an. Beide Bodenarten sind aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit und ihrer natürlichen Regulations- und Pufferfunktion unterschiedlich schutzwürdig eingestuft. Die typisch ausgeprägte Braunerde ist als schutzwürdig; die Pseudogley-Parabraunerde ist als sehr schutzwürdig bewertet (s. dazu auch GIS-Portal des Kreises Coesfeld o.J.).

Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen bestehen aktuell bereits durch die versiegelten Flächen im Bereich der Wohnbebauung; gemäß GIS-Portal des Kreises Coesfeld (o.J.) sind innerhalb des Plangebietes keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen vorhanden (KREIS COESFELD o.J.).

2.1.4 Schutzgut „Wasser“

2.1.4.1 Oberflächengewässer

Innerhalb des B-Plan-Gebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

2.1.4.2 Grundwasser

Angaben zu Grundwasserständen liegen nicht vor.

Gemäß der aktuellen Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Münster (Amtsblatt vom 19.12.2014) berührt das Plangebiet aktuell keine festgesetzten Wasserschutzzonen.

2.1.5 Schutzgut „Klima / Luft“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt klimatisch den Übergang vom besiedelten Bereich zu den klimatischen Verhältnissen des Freilandes dar. Im Bereich der Gartenflächen entstehen in Verbindung mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bioklimatisch günstige Verhältnisse, die für den angrenzenden Siedlungsraum ausgleichend wirken. Es sind relativ geringe Belastungspotenziale zu erwarten; Vorbelastungen der lufthygienischen Verhältnisse resultieren aus dem Verkehr der anliegenden Straßen (Uphovener Weg, Hagenstraße, Havixbecker Straße und künftiger Verkehr auf der geplanten Ortsumgehung B525n). Genaue Angaben zu der bestehenden lufthygienischen Belastung liegen derzeit nicht vor, da im näheren Umfeld des Plangebietes keine Messstation zur Luftqualitätsmessung (LUQS) betrieben wird. Hinweise auf eine verkehrsbedingte Überschreitung der Grenzwerte von Stickstoffdioxid und Feinstaub⁴ liegen derzeit nicht vor und sind aufgrund der vorhandenen Strukturen (Freiräume, lockere Bebauung) auch nicht erwarten (s. auch Kap. Menschliche Gesundheit).

2.1.6 Schutzgut „Landschaft“ (Ortsbild)

Das Plangebiet stellt eine landwirtschaftlich geprägte Lage am Siedlungsrand dar. In die unterschiedlich genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Mähwiesen, Weiden, Ackerfläche) sind kleinere Gehölzbestände und –gruppen eingestreut, so dass die Vielfalt der Vegetationselemente als mittel eingeschätzt werden kann.

Die Flächen sind deutlich durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt; Raum für eine ungestörte Vegetationsentwicklung beschränkt sich auf Wegraine und eine kleinere Brachfläche im Anschluss an die Hausgärten, so dass die Naturnähe innerhalb des Plangebietes insgesamt als eher mäßig einzuschätzen ist.

Vorbelastungen, welche die erlebbare Naturnähe zusätzlich belasten, können sich durch Gerüche aus einem Tiermastbetrieb im Umfeld sowie durch Lärm von den anliegenden Straßen ergeben.

Die Bebauung innerhalb des Plangebietes ist weitestgehend jüngeren Datums, vereinzelte ältere Gebäudestrukturen liegen im Umfeld des Vorhabens (s. auch Kap. Kultur- und sonstige Sachgüter). Als prägend für das Ortsbild sind innerhalb des Plangebietes die älteren Gehölzstrukturen zu nennen, die sich aus einigen älteren Obstbäumen, einer zweistämmigen Eiche und einer älteren Trauerweide zusammensetzen.

⁴ S. Richtlinie 2008/50/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa

2.1.7 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Ausgewiesene Baudenkmäler oder ältere erhaltenswerte Bausubstanz sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes (Hagenstraße 100) steht ein eingeschossiges Ackerbürgerhaus aus Sandstein (Baujahr 1890) sowie ein Bildstock, die beide als Baudenkmäler in die Denkmalliste der Gemeinde Nottuln aufgenommen worden sind.

Angaben zu sonstigen Sachgütern liegen nicht vor.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Im Falle der Nichtdurchführung des Vorhabens ist von einer weitgehenden Erhaltung des derzeitigen Zustandes auszugehen. Mögliche Veränderungen bestehen in Nachverdichtungen bzw. der Schließung von Baulücken im bereits besiedelten Bereich, weitere Veränderungen im Bereich der Gärten oder der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nicht zu erwarten.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung - Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

2.3.1 Methodische Grundlagen und Bewertungsmaßstäbe

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB muss der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, enthalten. Ein zentrales Element der Umweltprüfung ist demzufolge die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose). Bei der Ermittlung von Umweltauswirkungen werden i. d. R. bau-, anlage- und nutzungsbedingte Primärwirkungen und die durch sie ggf. verursachten Folgewirkungen unterschieden:

Hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen sind vor allem die temporären Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb zu nennen.

Anlagebedingte Belastungen ergeben sich vor allem durch dauerhafte Flächenverluste infolge von Versiegelung und Überbauung bzw. die Vernichtung von Biotopen.

Nutzungsbedingte Auswirkungen bestehen vor allem in der zu erwartenden Zunahme der Verkehrsbewegungen und der damit einhergehenden lufthygienischen und akustischen Belastung.

2.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

2.3.2.1 Schutzgut „Menschen“

Baubedingt ergeben sich im Zuge des Baustellenverkehrs Belastungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen für die Anwohner innerhalb und in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes, die aufgrund ihres temporären Charakters nicht als erheblich zu werten sind.

Anlagebedingte Belastungen ergeben sich vor allem durch den Verlust von klimatischer Ausgleichsfläche am Siedlungsrand (s. dazu auch 2.3.2.5). Positiv hervorzuheben ist dagegen der geplante Verbindungsweg für Fußgänger und Radfahrer am künftigen Ortsrand sowie die innere Erschließung des Geltungsbereiches mit Fuß- und Radwegen mit Anbindung an das umliegende Wegenetz, welche eine klimaschonende Mobilität ermöglicht.

Hinsichtlich der nutzungsbedingten Auswirkungen ist vor allem die Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu nennen. Im Rahmen des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens wird von einer Erhöhung der täglichen Verkehrsmenge in einer Größenordnung von 390 PKW ausgegangen. Dieser verteilt sich voraussichtlich mit 130 Kfz/d auf den Uphovener Weg und mit 260 Kfz/d auf die Havixbecker Straße.

Hinsichtlich der künftigen Lärmbelastung des Plangebietes (unter Berücksichtigung der geplanten Ortsumgehung) zeigt sich, dass die Orientierungswerte der DIN18005/07.02 von 55/45 tagsüber und 45 dB(A) nachts überschritten werden. Dementsprechend wird die Festsetzung von Lärmpegelbereichen erforderlich. Die geplante neue Bebauung liegt vollständig innerhalb des Lärmpegelbereiches II (56-60 dB(A)), während die Bestandsbebauung weitestgehend dem Lärmpegelbereich III (61-65 dB(A)) zugeordnet ist.

Da aufgrund der vorhandenen Bebauung kein Raum für sinnvolle aktive Schallschutzmaßnahmen vorhanden ist, sind über schallgedämmte Außenbauteile passive Schallschutzmaßnahmen umzusetzen, bestehende Baugenehmigungen blieben hiervon unberührt. Im Bedarfsfall (z.B. Ausrichtung der Schlafräume zu den Gebäudefronten mit Überschreitungen der Orientierungspegel) sind zusätzlich schallgedämmte Lüftungen vorzusehen. Entsprechende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen.

Insgesamt kommt der Gutachter (BÜRO FÜR LÄRMSCHUTZ ALTENBERGE 2015) zu dem Schluss, dass gesunde Wohnverhältnisse mit passiven Schallschutzmaßnahmen hergestellt werden können. Insgesamt betrachtet verschärft sich die bereits im Ausgangszustand bestehende schalltechnische Belastungssituation geringfügig. Je nach Immissionsort kommt es zu zusätzlichen Neubelastungen zwischen 0,3 und 0,4 dB(A), so dass – unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen – keine erheblichen zusätzlichen Belastungen durch das Vorhaben entstehen. Gleichwohl verbleibt die Überschreitung der Werte im Ausgangszustand.

2.3.2.2 Schutzgut „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“

Bereits in der Bauphase werden die vorhandenen Vegetationsstrukturen entfernt; anlagebedingt erfolgt dann eine dauerhafte Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von rund 26.500 m²,⁵ was als erhebliche und damit ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung zu bewerten ist.

Darüber hinaus sind gemäß vorliegender Artenschutzprüfung Auswirkungen auf verschiedene Fledermausarten möglich, so dass die Umsetzung von vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen erforderlich ist. Unter der Prämisse, dass diese vollumfänglich und zu den formulierten Zeitpunkten umgesetzt werden, sind keine erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevanten Arten zu erwarten. Eine Betroffenheit des Kiebitzes ergibt sich nachgewiesenermaßen nicht mehr, da ein Kiebitzrevier im Umfeld des Plangebietes bei den Begehungen im März und April 2016 nicht mehr nachgewiesen werden konnte.

Nutzungsbedingt ergeben sich durch das Vorhaben neue optische und akustische Störwirkungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen. Darüber hinaus sind in verstärktem Maße Lichtemissionen zu erwarten (Straßenbeleuchtung, Beleuchtung der Gebäude), die sich auf angrenzende Lebensräume auswirken können. Da bereits gleichartige anthropogene Störwirkungen im Umfeld des Plangebietes bestehen, sind daraus keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen abzuleiten.

2.3.2.3 Schutzgut „Boden“

Eine Gefährdung der anstehenden Böden ergibt sich durch einen potenziellen baubedingten Schadstoffeintrag (Treibstoff, Maschinenöl) in den Boden. Dem kann durch entsprechende Schutzmaßnahmen während der Bauphase sowie durch regelmäßige Wartung der Baumaschinen entgegengewirkt werden. Ein Risiko durch einen baubedingten Aufschluss von Altlasten besteht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Anlagebedingt ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen in einer Größenordnung von rund 26.500 m² durch die geplante Versiegelung. Darüber hinaus sind in Teilen des Plangebietes schutzwürdige und sehr schutzwürdige Böden durch das Vorhaben betroffen (im Westen und Norden des Plangebietes). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die schutzwürdigen Böden im Westen des Plangebietes bereits heute schon überbaut sind und nur im Randbereich durch das Vorhaben betroffen sind.⁶

⁵ Die versiegelte Fläche setzt sich aus den Verkehrsflächen sowie der durch den B-Plan festgesetzten Versiegelungsrate in den Wohngebieten zusammen; GRZ von 0,4 zzgl. einer möglichen Überschreitung von 50% gemäß §19 Baunutzungsverordnung.

⁶ Im Rahmen der Eingriffsregelung (s. 3.3 Bilanzierung) werden die schutzwürdigen Böden gesondert berücksichtigt; gemäß mündl. Mittl. des Kreises Coesfeld vom 18.6.2015 gehen diese um einen Punkt aufgewertet in die Bilanzierung ein.

2.3.2.4 Schutzgut „Wasser“

Baubedingt besteht das potenzielle Risiko von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Durch sachgemäßen Umgang und regelmäßige Wartungsintervalle der Baumaschinen kann ein solcher Schadstoffeintrag in das Grundwasser verhindert werden. Wasserschutz zonen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Anlage- bzw. nutzungsbedingt erfolgt durch die Versiegelung innerhalb des Plangebietes eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Versickerung des unverschmutzten Oberflächenwassers kann aufgrund der Bodenverhältnisse innerhalb des Plangebietes nicht erfolgen, so dass das anfallende Oberflächenwasser zunächst in ein Regenrückhaltebecken eingeleitet wird. Von hier aus wird es über Straßenseitengräben bis in die Stever geleitet. Ein entsprechendes Konzept wird derzeit erarbeitet. Die Einleitung in ein ortsnahes Gewässer entspricht dem Gebot des §51a des Landeswassergesetzes; unter der Prämisse, dass die Einleitung nach dem Stand der Technik erfolgt, ergeben sich hier keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

2.3.2.5 Schutzgut „Klima/Luft“

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich temporäre lufthygienische Belastungen infolge des Baubetriebes, die aufgrund ihres temporären Charakters als geringe negative Auswirkung eingestuft werden.

Anlagebedingt wird das Plangebiet künftig seine Funktion als klimatischer Ausgleichsraum für den angrenzenden besiedelten Bereich verlieren. Aufgrund der geplanten guten Durchgrünung und den verbliebenden angrenzenden Freiräumen sind jedoch zukünftig auch keine belastenden Verhältnisse zu erwarten.

Nutzungsbedingt ergibt sich eine Erhöhung der täglichen Verkehrsmenge in Höhe von 390 Pkwfahrten. Durch diese Erhöhung der Verkehrsmenge und der zu erwartenden Verteilung auf Uphovener Weg und Havixbecker Straße sind keine belastenden – grenzwertüberschreitenden - Verhältnisse im Hinblick auf Feinstaub oder Stickoxid zu erwarten. Es ergeben sich geringfügige negative Auswirkungen.

2.3.2.6 Schutzgut „Landschaft“ (Ortsbild)

Aus dem Baustellenverkehr resultieren zusätzliche optische und akustische Belastungen sowie Schadstoffemissionen. Da es sich nicht um dauerhafte Auswirkungen handelt, sind sie als nicht erhebliche Auswirkungen einzustufen.

Anlagebedingt gehen landwirtschaftlich geprägten Siedlungsrandstrukturen sowie die in gewissem Maße ortsbildprägenden größeren Gehölze innerhalb des Plangebietes verloren. Das Plangebiet erfährt eine städtebauliche Neuordnung; der Siedlungsrand wird arrondiert. Die geplante (höher gelegene) Eingrünung schafft eine klare Begrenzung zwischen Siedlungsraum und offener Landschaft. Zudem wird durch niedrigere Firsthöhen im Norden des Gebietes der Eindruck einer optisch dominierenden Bebauung am Siedlungsrand vermieden. Erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

Tab. 7: Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgüter, Funktionen	Umweltauswirkungen	Wir- kung	Erhbl.- keit
Menschen			
	<u>baubedingt</u> temporäre Erhöhung von Lärm und Schadstoffbelastungen durch Baustellenverkehr	(-)	○
	<u>anlagebedingt</u> Verlust klimatischer Ausgleichsraum (s. Klima/Luft) Schaffung von neuem Wohnraum, Anlage eines neuen Abschnitts eines Fuß- und Radweges, Einbindung des Plangebietes in das bestehende Fuß- und Radwegenetz	(-) (+)	○
	<u>nutzungsbedingt</u> zusätzliche Lärm- und Schadstoffimmissionen durch neues Verkehrsaufkommen (Anlieger), Anlage eines Allgemeinen Wohngebietes in einem bereits durch Lärmimmissionen vorbelasteten Bereich, Neubelastungen in einer Größenordnung von 0,3-0,4dB(A) bei Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen sind gesunde Wohnverhältnisse möglich	(-)	○
Gesamtbewertung	Keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		○
Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt			
Pflanzen / Biototypen	<u>Bau- / anlagebedingt</u> Verlust von Biotopstrukturen/ Lebensraum, Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich	(-)	○
	<u>nutzungsbedingt</u> Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume, ähnliche anthropogene Störwirkungen bestehen bereits im Umfeld	(-)	○
Tiere/ planungsrelevante Arten	<u>bau- , anlage- und nutzungsbedingt</u> Betroffenheit von planungsrelevanten Arten gegeben (baumbewohnende Fledermausarten), ⁷ bei Umsetzung der in der ASP formulierten Artenschutzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben	(-)	○
Biologische Vielfalt	<u>bau-, anlagebedingt und nutzungsbedingt</u> keine relevanten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt durch den Verlust des anthropogen geprägten Lebensraumes zu erwarten		
Gesamtbewertung	Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten; Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen erforderlich		○

Tab. 7: Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgüter, Funktionen	Umweltauswirkungen	Wir- kung	Erhbl.- keit
Boden			
Boden	<u>baubedingt</u> potenzieller Schadstoffeintrag in den Boden durch Baumaschinen, Vorbeugung durch regelmäßige und fachgerechte Wartung der Maschinen,	(-)	○
	<u>anlagebedingt</u> Erhöhung des Anteils der versiegelten Flächen in einer Größenordnung von 26.500 m ² ; schutzwürdige und sehr schutzwürdige Böden im Randbereich durch das Vorhaben betroffen, Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung	(-)	○
	<u>nutzungsbedingt</u> keine Auswirkungen zu erwarten	○	○
Gesamtbewertung „Boden“	keine erheblichen Auswirkungen		○
Wasser			
	<u>baubedingt</u> potenzieller Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch Baumaschinen, Vorbeugung durch regelmäßige und fachgerechte Wartung der Maschinen	(-)	○
	<u>anlage- und nutzungsbedingt</u> Erhöhung der Versiegelungsrate bedingt Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, Versickerung innerhalb des Plangebietes nicht möglich, Entwässerungskonzept wird erstellt – Einleitung in die Stever geplant	(-)	○
Gesamtbewertung „Wasser“	nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten		○
Klima/ Luft			
	<u>baubedingt</u> zusätzliche und temporäre Schadstoffbelastungen durch Baustellenverkehr	(-)	○
	<u>anlagebedingt</u> Erhöhung der Versiegelungsrate; Verlust eines klimatischen Ausgleichsraumes, angrenzende klimatisch günstig wirkende Freiflächen (außerhalb des Plangebietes) bleiben erhalten	(-)	○
	<u>nutzungsbedingt</u> zusätzlicher Verkehr (etwa 400 KFZ/Tag), Überschreitungen von Grenzwerten gemäß 39. BImSchV nicht zu erwarten	(-)	○
Gesamtbewertung „Klima/ Lufthygiene“	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten		○

Tab. 7: Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgüter, Funktionen	Umweltauswirkungen	Wir- kung	Erhbl.- keit
Ortsbild (Landschaftsbild)			
	<u>baubedingt</u> temporär wirksame Schadstoffimmissionen und optische und akustische Belästigungen der angrenzende Gärten bzw. Wohngrundstücke	(-)	○
	<u>Anlagebedingt</u> Verlust der landwirtschaftlich geprägten Siedlungsrandstrukturen, Arrondierung mit klarer begrünter Begrenzung des Siedlungsrandes Zusätzlich Begrenzung der Firsthöhen im Norden zur Vermeidung einer optisch dominierenden Bebauung am Siedlungsrand	(-)	○
	<u>nutzungsbedingt</u> Zunahme des Verkehrs	○	○
Gesamtbewertung „Ortsbild“	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten		○
Kultur- und Sachgüter			
Kulturgüter	keine Betroffenheit von Kulturgütern	○	○
Sachgüter	keine Betroffenheit von sonstigen Sachgütern	○	○
Gesamtbewertung „Kultur- und Sachgüter“	nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten		○

3 Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3.1 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Mit dem "Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025" wurde am 18.9.2012 beschlossen, dass zusätzliche Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen. Bereits am 11.10.2011 wurde mit dem "Rahmenplan Nottuln Nord" der Nottulner Norden als sinnvoller Arrondierungsbereich identifiziert und die Richtschnur für weitere Entwicklung dieses Bereichs beschlossen. Der Rahmenplan beinhaltet vier potentielle Entwicklungsflächen. Das vorliegende Plangebiet wurde als erster Abschnitt gewählt, weil sich die Zielvorstellung einer geordneten Ortsrandarrondierung hier besonders gut ablesen lässt. Es ist die größte der anvisierten Flächen. Gespräche mit den Flächeneigentümern ergaben, dass eine Baulandentwicklung hier voraussichtlich trotz des notwendigen Umlegungsverfahrens am zügigsten zu realisieren ist. Auch politisch wurde die Idee einer Siedlungsentwicklung an dieser Stelle ausschließlich begrüßt. Die drei anderen potentiellen Entwicklungsflächen wurden daher bei der Alternativenprüfung vorerst zurückgestellt.

Innerhalb des Plangebietes wurden mehrere Planungsvarianten erarbeitet, die sich vor allem durch die geplante Erschließung des Plangebietes unterscheiden.

3.2 Vermeidung und Verminderung

3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Das Vorhaben führt zu baubedingten Beeinträchtigungen, die durch die nachfolgend formulierten, allgemeinen Maßnahmen gemindert bzw. vermieden werden können:

- Verwendung schadstoffarmer Baumaschinen,
- fachgerechte und regelmäßige Wartung der eingesetzten Baumaschinen zur Vermeidung von Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser,
- Durchgrünung des Baugebietes zur Verbesserung der Lebensraumfunktion, der lokalklimatischen Verhältnisse, sowie zur Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, (insbesondere Eingrünung des neuen Siedlungsrandes und des Lärmschutzwalles)

3.2.2 Lärmschutzmaßnahmen

Aufgrund der Lage der bestehenden Bebauung ist die Umsetzung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht möglich. Dementsprechend setzt der Bebauungsplan entsprechende Lärmpegelbereiche fest, und der notwendige Schallschutz für die Innenbereiche ist durch passive Schallschutzmaßnahmen zu erfüllen. Die Außenbauteile der Gebäude müssen eine mindesterforderliche Schalldämmung aufweisen.

Folgende Festsetzung wird diesbezüglich vorgesehen:

Soweit keine höheren Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gestellt werden, gelten für das Plangebiet die Anforderungen des Lärmpegelbereichs II bis zur Abgrenzung des nächst höheren Lärmpegelbereiches.

Innerhalb der dargestellten Abgrenzungen der Lärmpegelbereiche (LPB) müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen (Aufenthaltsräume im Sinne des §48 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109/11.89 – Schallschutz im Hochbau, Tabelle 8 - erfüllt werden.

Nach außen abschließende Umfassungsbauteile sind so auszuführen, dass die entsprechend den festgesetzten Lärmpegelbereichen folgende Schalldämm-Maße aufweisen:

Tab. 3: Schalldämm-Maße der Lärmpegelbereiche

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeb. Außenlärmpegel La [dB(A)]	Erforderliches bewertetets Schalldämm-Maß der Außenbauteile erf. R'w,res.[dB(A)]	
		Wohnräume	Büroräume
II	56-60	30	30
III	61-65	35	30
	66-70	40	35

Für den Bereich zwischen einerseits der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und andererseits der in der Beikarte gekennzeichneten Linie "Abgrenzung der Lüftungseinrichtung zur Ortsumgehung Nottuln, der Havixbecker Straße bzw. zum Uphovener Weg sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, wenn der notwendige Luftwechsel während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sicher gestellt werden kann (s. dazu auch PLANUNGSBÜRO FÜR LÄRMSCHUTZ ALTENBERGE 2016).

3.2.3 Artenschutzmaßnahmen

3.2.3.1 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Fledermäuse

Da Sommer- und Zwischenquartiere von Fledermäusen in der Baumhöhle des Apfelbaums sowie in den Spaltverstecken der Baumweide möglich sind, ergibt sich für die Rodung dieser Bäume ein Zeitfenster von Anfang Oktober bis Mitte März. Innerhalb dieses Zeitraumes sind besetzte Wochenstuben mit immobilen Jungtieren nicht zu erwarten.

Im Rahmen einer weiteren Begehung im März diesen Jahres wurden die alle vorhandenen Gehölze im unbelaubten Zustand auf das Vorhandensein von weiteren Höhlen oder Spalten hin untersucht. Weitere potenzielle Quartierstrukturen in Form von Höhlen oder Spalten wurden nicht registriert, so dass sich potenzielle Quartierstrukturen auf den Apfelbaum und die Baumweide beschränken. Vor der Rodung der Bäume sind diese kurzfristig auf Fledermausbesatz zu untersuchen und ggf. zu verschließen. Ist ein Fledermausbesatz auch nach der Untersuchung nicht auszuschließen (Höhle nicht vollständig einsehbar o.ä.), so sollte ein Fledermausspezialist während der Fällarbeiten vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere entsprechend versorgen zu können.

Brutvögel

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Lässt sich die Rodung nicht innerhalb des vorgegeben Zeitfensters realisieren, ist vorher durch einen Fachbiologen zu überprüfen, ob Brutstätten in den Gehölzbeständen vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, ist ein Aufschub des Vorhabens bis zur Beendigung des Brutgeschehens erforderlich.

3.2.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausstattung von Bäumen mit Fledermauskästen

Ohne weitere Untersuchungen kann eine Nutzung der Baumhöhlen als Sommerquartier durch die Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Kleine Bart-, Rauhaut-, Wasser- und Fransenfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Auch ein Vorhandensein von Baumhöhlen mit Winterquartierfunktion kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher ist der Verlust von potenziellen Baumhöhlenquartieren durch das Anbringen von sechs Rundkästen an Bäumen im näheren Umfeld auszugleichen. Gut angenommen werden von den potenziell betroffenen Arten z.B. „Fledermaushöhlen“ der Firmen Schwegler, Hasselfeldt oder Strobel. Die Kästen sind in unterschiedlichen Höhen und in unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) anzubringen. Um den potenziellen Verlust sowohl von Sommer- als auch von Winterquartieren auszugleichen, sollten unterschiedliche Kastentypen gewählt werden, so dass alle Quartiertypen abgedeckt werden. Die Maßnahmen

dienen dazu, insgesamt einer Abnahme des Quartierpotenzials entgegenzuwirken. Durch eine Umsetzung der Maßnahme vor der Fällung der Gehölze ist das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld gewährleistet.

3.3 Eingriffsbilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt unter folgenden Annahmen:

- die bestehenden Wohngebiete an der Havixbecker und der Hagerer Straße gehen nicht in die Bilanzierung ein, da sie bestandserhaltend festgesetzt werden;
- dies gilt auch für bereits vorhandene Verkehrs- und Grünflächen;
- schutzwürdige Böden werden in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld um einen Wertpunkt aufgewertet.

Zudem wird berücksichtigt, dass eine vollständige Planung für das Regenrückhaltebecken noch nicht vorliegt. Da nach derzeitigem Kenntnisstand die Planung eher technisch orientiert sein wird, wird die diesbezüglich festgesetzte Fläche mit 0 in die Bilanzierung eingestellt.

Tab. 4: Bilanz der Planung

Code	Biotoptypen	BW	Voreingriffszustand		Nacheingriffszustand	
			F (m ²)	WP(BwxF)	F (m ²)	WP (BwxF)
3.1	Ackerfläche	2	14.572	29.144	---	---
3.1	Ackerfläche mit besonders fruchtbaren Böden (schutzwürdige und sehr schutzwürdige Böden)	3	6.310	18.930		
3.2	Intensivgrünland	3	12.141	36.423	---	---
3.2	Intensivgrünland mit besonders fruchtbaren Böden (schutzwürdige und sehr schutzwürdige Böden)	4	7.700	30.800		
4.2	Garten	4	3.991	15.964	---	---
5.2	Brachfläche, 5-15 Jahre	5	565	2.825	---	---
8.1	Gebüsch, Feldgehölz	7	260	1.820	---	---
8.2	Baumgruppe	8	295	2.360	---	---
1.5	Feldweg	2	646	1.292	---	---
	Bestehende bebaute Fläche des Wohngebietes WA3	0	210	0	210	0
	Bestehende unversiegelte Fläche des Wohngebietes WA 3	2	442	884	442	884
	Bestehende überbaubare Fläche des Wohngebietes WA4	0	7.681	0	7.680	0
	Bestehende unversiegelte Fläche des Wohngebietes WA 4	2	5.120	10.240	5.119	10.238
	Neue überbaubare Fläche der Wohngebiete WA1-4 (GRZ 0,4 zzgl. max. Überschreitung gemäß BauNVO – gesamt GRZ 0,6)	0	---	---	19.122	0
	Neue unversiegelte Fläche der Wohngebiete WA 1-4 (Gärten etc.)	2	---	---	12.748	25.496
	Flächen Ver- und Entsorgung (Elektrizität/ Altglas)	0	---	---	40	0
	Flächen Ver- und Entsorgung (Regenrückhaltebecken – begrüntes Erdbecken)	1	---	---	2.398	2.398
	Bestehende Verkehrsflächen	0	882	0	882	0
	Neue Verkehrsflächen inkl. Geh- und Radwegen sowie Parkplätzen	0	---	---	6.679	0
	Bestehende Grünfläche (Intensivgrünland/ Pferdeweide)	3	1.861	5.583	1.863	5.583
	Neue Grünfläche (private Grünfläche, Straßenbegleitgrün)	2	---	---	176	352
	Spielplatz	1	---	---	461	461
	Ausgleich Wallhecke, Gehölzpflanzung	6	---	---	4.856	29.136
	Straßenbäume, 5 Stk á 25 m²	7	---	---	(125)*	875
Summe			62.676	156.265	62.676	75.423
Differenz						-80.842

* Trauffläche der Baumkronen geht nicht in die Gesamtfläche ein

3.4 Kompensation

Für die Kompensation des oben errechneten Defizites wird auf den Ökopool der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld zurückgegriffen.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Methodische Merkmale

4.1.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltauswirkungen wurden anhand vorliegender Daten sowie eigener Untersuchungen im Gelände umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Folgende Fachgutachten gingen in die Erstellung des Umweltberichtes ein:

- Immissionsschutzgutachten, Gutachterbüro Lärmschutz Altenberge 2015, überarbeitet März 2016
- Anpassung des Verkehrsmodells und Neuberechnung des Planfalls "P1 2025 neu" im Zuge des künftigen Wohngebietes "Nottuln Nord", Gemeinde Nottuln, SHP-Ingenieure (2015)
- Artenschutzprüfung Stufe 1 und 2, Ökoplan 2015
- Ergänzung der Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan "Nottuln-Nord"; Ökoplan 2016

Die Bewertung der Schutzgüter im Ist-Zustand sowie die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ, die Darstellung der zusammenfassenden Bewertung mit Hilfe einer Matrix in tabellarischer Form.

4.1.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine nennenswerten Schwierigkeiten auf.

4.2 Geplante Maßnahmen des Monitorings

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, von der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Sofern sich nach Inkrafttreten des Bauleitplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde entsprechend zu unterrichten.

4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes

Die Gemeinde Nottuln plant die Ausweisung eines neuen Wohngebietes am nördlichen Ortsrand von Nottuln. Die planrechtliche Sicherung des Vorhabens soll über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 „Nottuln-Nord“ erfolgen. Ziel der Planung ist Schaffung von neuen Baugrundstücken am Ortsrand von Nottuln und eine damit einher gehende Arrondierung des Siedlungsrandes sowie die Nachverdichtung des bisherigen locker bebauten Siedlungsrandes. Geplant sind rund 70 –100 Wohneinheiten in Einzel- oder Doppelhausbauweise.

Das rund 6 ha⁸ große Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand von Nottuln. Es umfasst in derzeitigen Zustand landwirtschaftlich genutzte Freiflächen sowie die bereits vorhandene lockere Bebauung mit den zugehörigen Gartengrundstücken am nördlichen Siedlungsrand von Nottuln.

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich nachzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben für keines der Schutzgüter; im Hinblick auf die menschliche Gesundheit sind jedoch Lärmschutz- und im Hinblick auf planungsrelevante Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse erforderlich, um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz sind nicht mehr erforderlich, da im Zuge der Anfang des Jahres durchgeführten Begehungen (März/ April 2016) kein Nachweis der Art mehr erbracht werden konnte. Dementsprechend ergibt sich keine Betroffenheit mehr; die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen entfallen.

Menschliche Gesundheit

Vorbelastungen des Plangebietes bestehen in Form von Lärm; im Bereich der bestehenden Wohnbebauung an der Havixbecker und der Hagenstraße zeigen sich Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 entlang der vorhandenen Straßen von 8 dB(A) tags und um bis zu 13 dB(A) nachts (tags 63 dB(A) und nachts 58 dB(A)). Die Schwelle der Gesundheitsgefährdung (70dB (A) tags und 60 dB(A) nachts) wird nicht überschritten. Die Überschreitungen nehmen mit zunehmender Entfernung von den umgebenden Straßen ab (BÜRO FÜR LÄRMSCHUTZ ALTENBERGE 2016).

Insgesamt betrachtet verschärft sich dieser Ausgangszustand nach Umsetzung der Planung nur geringfügig. Je nach Immissionsort kommt es zu zusätzlichen Neu-

⁸ Innerhalb des Plangebietes wird etwa 4,7 h neue Wohnbaufläche geschaffen; die übrige Fläche umfasst bereits bestehende Wohnbebauung mit der Möglichkeit zur Nachverdichtung.

belastungen zwischen 0,3 und 0,4 dB(A), so dass – unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen – keine erheblichen zusätzlichen Belastungen durch das Vorhaben entstehen. Gleichwohl verbleibt die Überschreitung der Werte im Ausgangszustand. Da aktive Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht umgesetzt werden können, sind passive Schallschutzmaßnahmen in den jeweiligen festgesetzten Lärmpegelbereichen erforderlich (s. dazu auch 3.2.2), um gesunde Wohnverhältnisse innerhalb des B-Plangebietes zu gewährleisten.

Planungsrelevante Arten

Ein Nachweis von Kiebitzen konnte im Rahmen von drei Begehungen im Frühjahr 2016 nicht mehr erbracht werden, so dass von keiner vorhabenbedingten Betroffenheit der Art auszugehen ist. Dementsprechend sind keine Maßnahmen für die Art erforderlich.

Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten sind innerhalb des Plangebietes jedoch nicht sicher auszuschließen. Um einem eventuellen Quartiersverlust entgegen zu wirken, sind im näheren Umfeld sechs geeignete Rundkästen an Bäumen anzubringen. Um Individuenverluste zu vermeiden, sind die Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes vor der Rodung im Winterhalbjahr auf Besatz zu kontrollieren (s. Kap. 3.2.3).

5 Quellenangaben

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014): Regionalplan Münsterland. Online-Dokument:
<https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html>
[02.06.2015].

BUNZEL, ARNO 2005: Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Difu-Arbeitshilfen, 160 S.
Berlin.

KREIS COESFELD (o.J.): Gis-Portal des Kreises Coesfeld. Online-Datenabfrage:
https://www.kreis-coesfeld.de/ASWeb4/ASC_Frame/portal.jsp [02.06.2015].

LANUV (o. J.): Infosysteme und Datenbanken:

- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
[17.02.2015].
- Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/start>. [17.02.2015].
- Natura2000 - Netzwerk für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/n2000-netzwerk/de/start>
[17.02.2015].
- Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW).
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> [17.02.2015].

ÖKOPLAN (2015): Artenschutzprüfung (Stufe 1 und 2) zum Bebauungsplan „Nottuln-Nord“.

Ökoplan (2016): Ergänzung der Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan
"Nottuln-Nord".

PLANUNGSBÜRO FÜR LÄRMSCHUTZ ALTENBERGE (2016): Lärmschutzgutachten gemäß
DIN 18005 – Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln Nord“. Erläuterungsbericht.

SHP Ingenieure (2015): Anpassung des Verkehrsmodells und Neuberechnung des
Planfalls "P1 2025 neu" im Zuge des künftigen Wohngebietes "Nottuln Nord".